I N F O R M A T I O N E N

zur Ermittlung der an die Abwasseranlage angeschlossenen versiegelten und teilversiegelten Grundstücksflächen

GEMEINDE
RANGENDINGEN
mit Bietenhausen und Höfendorf

GEMEINDE
RANGENDINGEN
mit Bietenhausen und Höfendorf

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Informationen
zur getrennten Abwassergebühr

2. Gebührenaufteilung
Vor- und Nachteile

3. Maßstabseinheiten
Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

4. Weitere Informationen
Ihre Ansprechpartner bei Frage und Anregungen

1. Grundlegende Informationen
zur getrennten Abwassergebühr

Die Gemeinde Rangendingen beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz– und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche Abwasseranlage.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden nach den Kubikmetern (m^3) Frischwasserbezug umgelegt. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden seit der Einführung der getrennten Abwassergebühr im Jahr 2011 nach den Quadratmetern (m^2) einleitender versiegelter Fläche erhoben.

2. Gebührenaufteilung
Vor- und Nachteile

Die Ermittlung der an die Abwasseranlage angeschlossenen versiegelten und teilversiegelten Flächen führt natürlich zunächst zu Kosten, die über die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr finanziert werden müssen. Diese Ermittlungskosten sind jedoch im Vergleich zu den Investitions- und laufenden Betriebskosten der Abwasserbeseitigung gering, sodass sie sich nur schwach auf den jeweiligen Gebührensatz auswirken werden.

Auf lange Sicht wirkt sich die Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die umzulegenden Ge- samtkosten aus. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr nach den Quadratmetern (m^2) einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen. Ziel ist also die ortsnahe Versickerung, um so geringere Mengen von Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen und dadurch künftig die Ausbaukosten der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen zu minimieren.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität und Menge unseres Grundwassers.

3. Maßstabseinheiten
Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

Die Schmutzwassergebühr wird nach den Kubikmetern (m^3) bezogenen Frischwassers berechnet. Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser der Kanalisation (direkt oder indirekt) zuführen. D.h., für versiegelte Flächen (z.B. Gartenwege oder Terrassen), welche Niederschlagswasser komplett auf dem Grundstück versickern, muss keine Niederschlagswassergebühr gezahlt werden. Wenn ein Grundstück aber überbaute und/oder befestigte Flächen besitzt, die Niederschlagswasser der Abwasseranlage zuführen, werden diese gebührenpflichtig. Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche. Daher sieht die Gebührensatzung unterschiedliche Anrechnungsfaktoren für die verschiedenen wasser-

durchlässigen Befestigungsarten vor.

Die folgenden Flächen sind unterschiedlich wasserdurchlässig. Je mehr Niederschlagswasser in diesen Flächen versickern kann, umso weniger wird die Abwasseranlage belastet und umso geringer wird damit Ihre Gebührenbelastung.

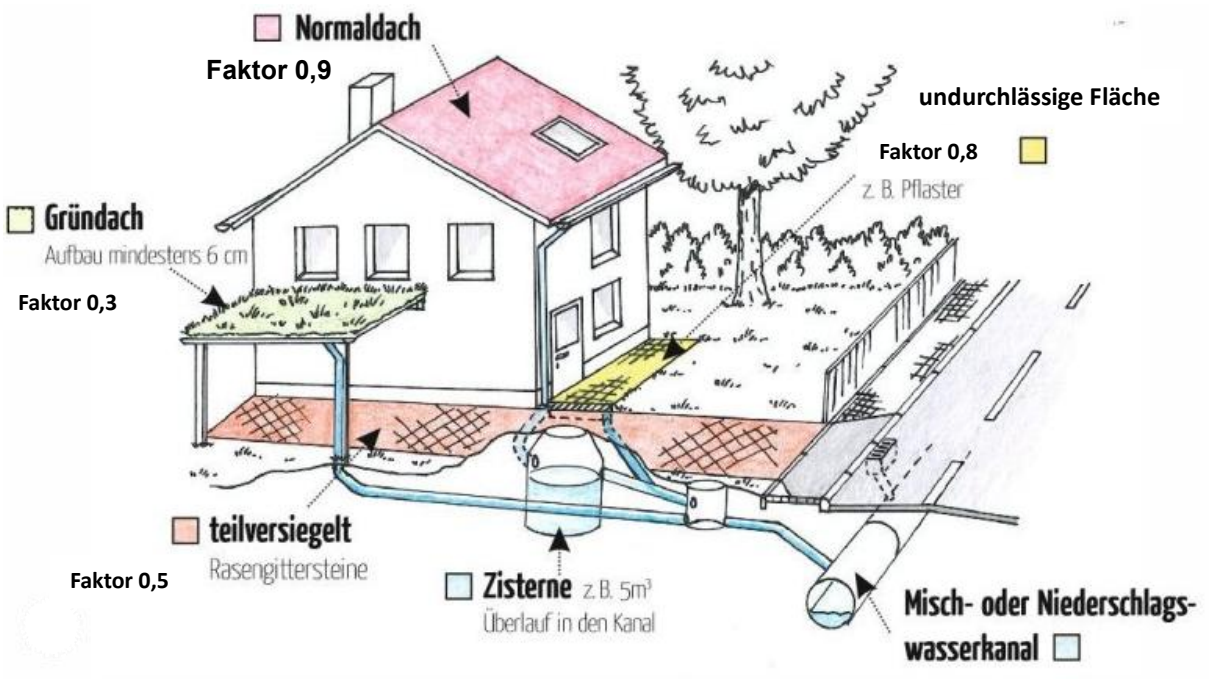

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende <u>vollständig versiegelte</u> Flächen voll angerechnet und haben daher den **<u>Faktor 0,9</u>**: **Normaldach, Steildach**

Flachdach: **<u>Faktor 0,6</u>**:

Gründach mit intensiver Begrünung: **Faktor 0,3**

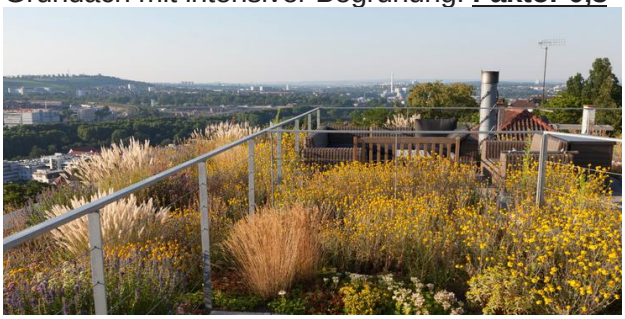

Asphalt, Beton, fugenvergossenes Pflaster: **Faktor 0,8**

Pflaster, Platten, Verbundsteine: **Faktor 0,5**

Rasengittersteine, Kies, Schotter: **Faktor 0,2**

Wenn eine andere Versiegelungsart vorliegt, die vorstehend nicht aufgelistet ist, gilt derjenige Faktor, welcher der Wasserdurchlässigkeit einer der genannten Beläge am nächsten kommt. Dies kann z.B. über die Produktinformationen des Herstellers herausgefunden und auch nachgewiesen werden.

Abgesehen von der grundlegenden Entscheidung, ob Flächen in die Abwasseranlage einleiten und von der Wahl des Bodenbelags, können die Eigentümer auch über den Bau von Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen die öffentliche Abwasseranlage entlasten und damit Gebühren sparen. **Für Regentonnen trifft dies nicht zu.**

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:

a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um **8 m² je Kubikmeter** Fassungsvolumen reduziert;

b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um **15 m² je Kubikmeter** Fassungsvolumen reduziert.

Dies gilt nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von **3 m³** aufweisen.

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem **Faktor 0,2** berücksichtigt.

Diese Regelung betrifft nur Zisternen und Versickerungsanlagen, die über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

4. Weitere Informationen

Ihre Ansprechpartner bei Frage und Anregungen

Für alle Fragen und eine praktische Hilfestellung bei der Ermittlung der Flächenangaben können Sie sich mit der Gemeinde Rangendingen für einen Termin in Verbindung setzen.

Für telefonische Rückfragen oder Terminabsprachen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Gemeinde Rangendingen unter der Telefonnummer 07471 997-23 oder per E-Mail an bauamt@rangendingen.de zur Verfügung.